

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (64)274

Vol. 1964/0062

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VI/KOM(64) 274 endg.

Brüssel, den 13. Juli 1964

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATS

über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine sowie Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. August bis zum 30. September 1964 getätigt werden.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATS

über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine sowie Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. August bis zum 30. September 1964 getätigt werden.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine sowie Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden.

Die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete und für lebende Schweine war Gegenstand der Verordnung Nr. 155 ²⁾, ihre Festsetzung für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse ausser geschlachteten Schweinen war Gegenstand der Verordnung Nr. 86/63/EWG ³⁾ und ihre Festsetzung für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven war Gegenstand der Verordnung Nr. 88/63/EWG ⁴⁾; diese Verordnungen sind für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1964 durch die Verordnung Nr. 23/64/EWG ⁵⁾ ergänzt worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 79/64/EWG ⁶⁾ sind die am 30. Juni 1964 anwendbaren Abschöpfungsbeträge bis zum 31. Juli 1964 anwendbar; die Abschöpfungsbeiträge gegenüber dritten Ländern für Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse sind daher nur für die in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1964 zu tätigen Einfuhren neu festzusetzen.

.../...

-
- 1) AB der eur. Gemein. Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62
 - 2) AB der eur. Gemein. Nr. 140 vom 28. Dezember 1962, S. 2926/62
 - 3) AB der eur. Gemein. Nr. 123 vom 9. August 1963, S. 2182/63
 - 4) AB der eur. Gemein. Nr. 123 vom 9. August 1963, S. 2196/63
 - 5) AB der eur. Gemein. Nr. 42 vom 10. März 1964, S. 692/64
 - 6) AB der eur. Gemein. Nr. 103 vom 30. Juni 1964, S. 1609/64

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine sind nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen, die für dieses Erzeugnis in der Verordnung Nr. 155 angewandt worden sind; es ist jedoch zu berücksichtigen,

- dass die in der Verordnung Nr. 50⁷⁾ festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge durch die Verordnung Nr. .../64/EWG⁸⁾ ab 1. August 1964 erneut verringert werden.

Bei der Berechnung des ersten Teilbetrags der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern sind daher die in der zuletzt genannten Verordnung für Einfuhren aus den Niederlanden festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge zugrunde zu legen;

- dass der dritte Teilbetrag der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung Nr. 79 /64/EWG am 1. August 1964 auf 4 v.H. des durchschnittlichen Einschleusungspreises des Vorjahres heraufzusetzen ist.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse ausser geschlachteten Schweinen sind für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festzusetzen; dabei ist von den gleichen Grundsätzen auszugehen, die für lebende Schweine in der Verordnung Nr. 155 und für die unter Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 fallenden Erzeugnisse ausser geschlachteten Schweinen in der Verordnung Nr. 86/63/EWG angewandt worden sind.

Es empfiehlt sich, die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen, die in der Verordnung Nr. 88/63/EWG angewandt worden sind; dabei ist jedoch zu berücksichtigen,

- dass nach Artikel 1 und 2 der Verordnung Nr. 84/63/EWG in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung Nr. 79 /64/EWG der zweite Teil des Abschöpfungsbetrags gegenüber dritten Ländern am 1. August 1965 um zwei Fünfzehntel des Ausgangsbetrags zu verringern ist;

.../...

7) AB der eur. Gemein. Nr. 53 vom 1. Juli 1962, S. 1573/64

8) AB der eur. Gemein. Nr. vom 1964, S. /64

- dass der für Frankreich vorgesehene zweite Teil des Abschöpfungsbetrags gegenüber dritten Ländern am 1. August 1965 so zu verringern ist, dass er- unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Abbaus in gleichmässigen Stufen und der Herabsetzung am 1. Juli 1965 - zu dem zuletzt genannten Zeitpunkt dem von den anderen Mitgliedstaaten angewandten Teil entspricht;
- dass der dritte Teil des Abschöpfungsbetrags gegenüber dritten Ländern auf 4 v.H., bei den Erzeugnissen der Tarifnummer ex 16.02 auf 5 v.H. des durchschnittlichen Angebotspreises heraufgesetzt wird, zu dem während des Vorjahres die Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft erfolgten-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind in Anhang A für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.
- (2) Schlachtsauen im Sinne dieser Verordnung sind Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 Kilogramm, die mindestens einmal geferkelt haben.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind in Anhang B I für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.
- (2) Die Abschöpfungsbeträge, die für Schlachtabfall von Hausschweinen (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.01 B II) erhoben werden, dürfen jedoch nicht höher sein als die Beträge, die sich aus der Anwendung der für den genannten Schlachtabfall in Anhang B II zu dieser Verordnung aufgeführten Sätze auf den Zollwert ergeben würde.

Artikel 3

- (1) Die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden in Anhang C I für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.
- (2) Die Abschöpfungsbeträge, die für die einzelnen in Anhang C II genannten Erzeugnisse erhoben werden, dürfen jedoch nicht höher sein als die Beträge, die sich aus der Anwendung der für diese Erzeugnisse in demselben Anhang aufgeführten Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs auf den Zollwert ergeben würden.

Artikel 4

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so erfolgt eine Anpassung der in dieser Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge gemäss den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 20, die entsprechend anzuwenden sind. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage der neuen Währungsparität, während alle sonstigen Berechnungsgrundlagen für die in dieser Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge unverändert bleiben.

.../...

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Anhänge

Der Präsident

Anhang A

zur Verordnung Nr. .../64/EWG des Rats

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 20 der genannten Erzeugnisse je 100 kg Lebendgewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. August 1964 bis zum 30. September 1964 getätigten Einfuhren

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	nach Belgien	nach der BR Deutschl.	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
		FB	DM	F	Lit	Flux	Hfl
ex 01.01 ex A II	Schweine, lebend Hausschweine andere : a) Schlachtsauen b) andere						
		242,2	62,15	46,72	7.355,-	773,1	17,53
		275,2	70,63	53,09	8.358,-	878,5	19,92

Anhang B I zur Verordnung Nr. .../64/EWG des Rats

Abeschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. August 1964 bis zum 30. September 1964 getätigten Einfuhren

des Gemein- samt-Zolltarife	Für Einfuhren aus dritten Ländern	nach Belgien	nach der Bundesrepublik Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
	Warenbezeichnung	bfrs:	DM	F	Lire	Flux	Fl.
02.01 III a	<u>Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:</u> 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes	357,9 538,1 418,4 591,5 318,1 591,5	91,84 118,44 99,68 151,31 89,25 151,31	69,04 114,40 76,80 106,93 62,88 114,40	10.869,- 19.140,- 15.662,- 18.306,- 7.205,- 19.140,-	1.142,4 1.745,9 1.447,- 1.751,4 1.044,9 1.751,4	25,91 41,08 31,83 42,44 29,38 42,44
02.01 III: ex a ex b	<u>Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:</u> zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (a) anderer: 1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken 2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze 3. Nieren 4. Lebern 5. Herzen, Zungen, Lungen 6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge) 7. anderer	0 111,5 15,- 302,7 469,1 149,6 311,8 311,8	0 38,04 8,24 92,57 120,31 71,05 92,01 92,01	0 19,25 4,13 95,02 80,32 45,78 61,03 61,03	0 3.241,- 1.159,- 12.626,- 12.266,- 7.073,- 9.365,- 9.365,-	287,9 233,2 759,2 1.226,8 603,4 895,4 895,4	0 6,53 1,09 23,40 36,53 13,21 26,43 26,43
02.05	<u>Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepresst noch ausge- schmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, ge- trocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck):</u> A. Schweinespeck: I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake II. getrocknet oder geräuchert B. Schweinefett	135,3 150,3 113,2	61,89 69,46 34,01	18,08 20,19 19,68	3.707,- 4.183,- 3.095,-	562,6 625,1 194,2	9,79 10,88 7,62
02.06	<u>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesal- zen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:</u> I. Fleisch: a) gesalzen oder in Salzlake: 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes b) getrocknet oder geräuchert: 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes II. Genießbarer Schlachtabfall: a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze c) Nieren d) Lebern e) Herzen, Zungen, Lungen f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge) g) anderer	357,9 538,1 418,4 591,5 318,1 591,5 511,7 787,2 569,8 866,5 432,1 866,5 111,5 15,- 365,7 469,1 149,6 311,8 311,8	91,84 118,44 99,68 151,31 89,25 151,31 131,33 173,84 135,85 222,09 121,40 222,09 38,04 8,24 92,57 120,31 71,05 92,01 92,01	69,04 114,40 76,80 106,93 62,88 114,40 98,73 167,81 104,73 156,90 85,78 167,81 19,25 4,13 95,02 80,32 45,78 61,03 61,03	10.869,- 19.140,- 15.662,- 18.306,- 7.205,- 19.140,- 15.543,- 28.085,- 21.307,- 26.851,- 9.758,- 28.085,- 3.241,- 1.159,- 12.626,- 12.266,- 7.073,- 9.365,- 9.365,-	1.142,4 1.745,9 1.447,- 1.751,9 1.044,9 1.751,9 1.633,6 2.557,- 1.970,1 2.565,3 1.416,8 2.565,3 287,9 233,2 759,2 1.226,8 603,4 895,4 895,4	25,91 41,08 31,83 42,44 29,38 42,44 37,05 60,11 43,27 62,18 39,90 62,18 6,53 1,09 24,05 36,53 13,21 26,43 26,43
15.01 A II	<u>Schweineeschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineeschmalzes zum Herstellen von Lebens- mitteln</u>	125,3	32,14	24,16	3.804,-	399,8	9,07

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen

Anhang B II zur Verordnung Nr. .../64/EWG des Rats

Liste der im GATT konsolidierten Erzeugnisse und Sätze des
Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 02.01 B II : ex a) ex b)	Geniessbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren : zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (a) = 0 v.H. anderer : = 20 v.H.
a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen	

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. August 1964 bis zum 30. September 1964 getätigten Einfuhren

Nr. des Gemein- samen Zolldarfs	Einfuhren aus dritten Ländern	nach Belgien FB	nach der BR Deutschland DM	nach Frankreich F	nach Italien Lit	nach Luxemburg Flux	nach den Niederlanden Hfl
	Warenbezeichnung						
<u>ex 16.01</u>	<u>Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:</u>						
ex A	aus Lebern:						
	1. von Schweinen	769,3	138,95	111,36	15.917,-	1.533,1	56,98
ex B	andere:						
	1. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:						
	a) Rohwürste	1.279,6	195,74	189,66	27.502,-	2.542,2	94,11
	b) Blutwürste	441,9	80,64	61,05	10.407,-	713,9	33,64
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen	1.281,5	222,27	212,75	32.540,-	2.912,9	94,80
	d) andere	897,3	129,69	120,78	17.705,-	1.605,7	65,88
<u>ex 16.02</u>	<u>Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:</u>						
A	aus Lebern:						
ex II	andere:						
	a) von Schweinen	758,3	119,36	102,55	15.265,-	1.269,-	56,37
B	andere:						
ex II	andere:						
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:						
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall:						
	aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen:						
	11. Schinken oder Filets	1.499,6	239,71	239,17	35.265,-	3.130,9	110,58
	22. Schultern	1.234,-	176,49	197,15	27.762,-	2.478,9	91,54
	33. andere	906,2	129,01	135,43	19.093,-	1.638,6	66,89
	bb) andere	855,6	106,37	112,76	15.297,-	1.336,7	62,31
	2. andere:						
	aa) Blutwurstmasse	529,6	80,33	71,38	10.802,-	762,4	39,81
	bb) andere	469,6	58,58	62,07	6.736,-	689,-	35,47

Anhang C II zur Verordnung Nr. .../64/EWG des Rats

Liste der im GATT konsolidierten Erzeugnisse und Sätze des
Gemeinsamen Zolltarifs für die Erzeugnisse

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 16.01	Würste und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :
ex A	aus Lebern : I. von Schweinen 24 v. H.
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
A	aus Lebern :
ex II	andere : a) von Schweinen 25 v. H.